

Baumschulerhebung



2021

Erscheinungsfolge: alle vier Jahre
Erschienen am 08/10/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit</i>: Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Baumschulflächen von mind. 0,5 Hektar• <i>Rechtsgrundlagen</i>: Erhebung auf der Grundlage von §§ 12 - 14 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)• <i>Statistische Einheiten</i>: Landwirtschaftliche Betriebe mit Baumschulflächen• <i>Periodizität</i>: Vierjährliche Erhebung, zuletzt 2021, die in der Zeit von Juli bis August durchgeführt wird.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Inhalte</i>: Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen nach Pflanzengruppen und Nutzungsarten• <i>Nutzerbedarf</i>: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Baumschulflächen.	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Konzept der Datengewinnung</i>: Dezentrale Befragung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Auskunftspflicht. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit einer Abschneidegrenze.• <i>Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung</i>: Online-Meldung an das zuständige Statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur in sogenannten Härtefällen möglich. Die Daten werden maschinell plausibilisiert und fehlerhafte Angaben werden mit dem Auskunftspflichtigen geklärt.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit</i>: hohe Genauigkeit• <i>Erhebungsbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle (geringfügig), Kompensierung durch Rückfragen	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung der Ergebnisse</i>: Ende Oktober	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich</i>: Durch Anhebung der Erfassungsgrenzen bei der Erhebung 2012, sowie Änderungen des Merkmalskatalogs in den Jahren 2004, 2008 und 2017 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen früherer Erhebungen eingeschränkt.• <i>Räumlich</i>: Innerhalb Deutschlands bestehen keine Einschränkungen der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Zur Einordnung der Ergebnisse können ausgewählte Merkmale der Bodennutzungshaupterhebung oder Landwirtschaftszählung herangezogen werden.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege</i>: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/_inhalt.html#sprg239482 unter Gartenbau	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Entfällt	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Baumschulerhebung gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Baumschulflächen von mindestens 0,5 Hektar. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungs- und Erhebungseinheiten sind Betriebe mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden (mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben), die die unter 1.1 definierte Erfassungsgrenze erreichen oder überschreiten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung wird im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern nach Bundesgebiet und Bundesländern veröffentlicht. Regional tiefer gegliederte Ergebnisse nach Regierungsbezirken und Kreisen werden, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar, von den Statistischen Ämtern der Länder ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung erfolgt i. d. R. vierjährlich von Juli bis August des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

1.5 Periodizität

Alle vier Jahre, zuletzt 2021.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in der jeweils geltenden Fassung

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. durch maschinelle primäre Geheimhaltung berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (auf Basis der p-Prozent-Regel; siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung"; Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6 - 26.). Diese Einzelfälle (< 3 Betriebe) und die sogenannten Dominanzfälle werden generell geheim gehalten. Des Weiteren wird sichergestellt, dass durch Summen- oder Differenzbildung keine bereits geheim gehaltenen Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt wurden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreter der Statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt über die Durchführung ab. Es findet regelmäßig eine Aktualisierung des Berichtskreises statt (s. 4.3). Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in Betrieben mit Baumschulfläche zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei der Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In dieser Erhebung werden i. d. R. alle vier Jahre die Betriebe mit Baumschulflächen nach Nutzungsarten befragt. Bis zum Jahr 2004 wurden zusätzlich die Bestände von Forstpflanzen erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen bei der Baumschulerhebung nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt.

2.2 Nutzerbedarf

Die aus der Baumschulerhebung gewonnenen Daten bieten Informationen über die Nutzung von Baumschulflächen und die Anzahl und Struktur der Baumschulbetriebe und stellen für Wirtschaft und Politik eine wichtige Entscheidungshilfe dar.

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Baumschulerhebung zählen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren sind auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen sowie interessierte Verbraucher Nutzer dieser Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale und ihre Ausprägungen in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Die Interessen der Hauptnutzer finden Berücksichtigung durch Konsultation u. a. des Bundes deutscher Baumschulen e. V. und des Zentralverbands Gartenbau e. V.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Baumschulerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung der Betriebe (Online und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe. Auswahlgrundlage für die zu befragenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Baumschulflächen ist das von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte und gepflegte zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA). Dieses Betriebsregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Baumschulflächen. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter von Betrieben mit Baumschulflächen von 0,5 ha und mehr.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Härtefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (item-non-response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt.

Der Fragebogen für die Baumschulerhebung in Papierform für die Härtefallregelung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Baumschulerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die über mind. 0,5 Hektar Baumschulflächen verfügen. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger seine Beteiligung oder stellt er seine Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung, so handelt es sich um einen echten Antwortausfall (unit-non-response). Echte Antwortausfälle können zu systematischen Fehlern

führen und damit das Ergebnis verzerren. Echte Antwortausfälle spielen in der Baumschulerhebung wegen der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens nur eine sehr geringe Rolle. So werden durch wiederholtes Anschreiben und telefonische Rückfragen fast alle Erhebungsbogen ausgefüllt.

Erhebungseinheiten der Auswahlgesamtheit, die auf Grund der aktuellen Daten nicht mehr zum Erfassungsbereich für diese Erhebung gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten, die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Diese Erhebungseinheiten stellen unechte Antwortausfälle dar und werden bei der Datenaufbereitung ausgeschlossen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird durch einen eingeschränkten Merkmalskatalog sowie durch die Periodizität der Erhebung begrenzt. Durch die Erfassungsgrenze von 0,5 ha werden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe entlastet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Baumschulerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der geringe Anteil der echten Antwortausfälle entspricht den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik.

Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Baumschulerhebung wird als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler hier ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf. Methodisch lassen Totalerhebungen mit Abschneidegrenze eine relativ hohe Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfbereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit wird in der Baumschulerhebung das Betriebsregister Landwirtschaft herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, indem z. B. die Betriebe aus der vorhergehenden Erhebung gekennzeichnet werden. Des Weiteren werden auch andere Erhebungen, wie z. B. die Bodennutzungshaupterhebung ausgewertet. Regelmäßig wird auch das Adressmaterial landwirtschaftlicher Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen. Weiterhin können auch jährlich, nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden, soweit vorhanden, zur Aktualisierung des Berichtskreises genutzt werden.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Die Quote der Überabdeckung entspricht dem Verhältnis der Einheiten, die in der Erhebungsgrundlage enthalten sind, obwohl sie nicht zur Ziel-/Grundgesamtheit gehören, zu der insgesamten Anzahl aller Einheiten der Erhebungsgrundlage. Bei der Baumschulerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 16 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Baumschulerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen korrigiert werden. Online-Meldungen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen eingeholt werden konnten zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen gesammelt werden sollten. Es ist ein Maß für die echten Antwortausfälle (keine Datenlieferung trotz Auskunftspflicht) bei der Einheit. Bei der Baumschulerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 0,6 %.

Die Quote der Antwortausfälle bei Merkmalen ist für jedes Erhebungsmerkmal definiert als Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen für das Merkmal eingeholt werden konnten, zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen für dieses Merkmal gesammelt werden sollten. Bei der Baumschulerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 0,1 %.

Als Imputation wird der Vorgang bezeichnet, bei dem fehlende bzw. unplausible Werte in den Datensätzen der einzelnen Einheiten ergänzt bzw. durch neue Werte ersetzt werden. Als Imputation werden Werte behandelt, die im Rahmen des statistischen Produktionsprozesses verändert wurden (inkl. Antwortausfälle) unabhängig davon, ob die Imputation maschinell oder manuell durchgeführt wurde. Die gewichtete Quote entspricht dem Anteil imputierter Werte am Ergebnis und liegt bei der Baumschulerhebung im Durchschnitt bei ca. 0,4 %.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Baumschulerhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Bei dem Bundesergebnis der allgemeinen Baumschulerhebung beträgt die Zeitspanne zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und der Veröffentlichung der Ergebnisse ca. zwei Monate (t+60 Tage).

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse Mitte Oktober des Berichtsjahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis 14 Tage später termingerecht veröffentlicht werden kann.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Hinsichtlich der räumlichen Vergleichbarkeit innerhalb Deutschlands bestehen keine Einschränkungen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes vom 17. Dezember 2009 durch das Gesetz vom 4. Dezember 2011 sind für die Baumschulerhebung ab 2012 alle landwirtschaftlichen Betriebe auskunftspflichtig, die Baumschulflächen von mind. 0,5 Hektar bewirtschaften. Für die vorangegangene Erhebung im Jahr 2008 galten andere Abschneidegrenzen. So waren landwirtschaftliche Betriebe auskunftspflichtig, die Baumschulgewächse herangezogen haben und über eine gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens zwei Hektar bzw. über Anbau von Spezialkulturen oder Haltung von Tierbeständen verfügten, die festgelegte Mindestgrößen erreichten oder überschritten.

Seit dem Berichtsjahr 2017 wird die Baumschulfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen nicht mehr nach Nutzungsarten, sondern nur noch in der Summe erfragt. Darüber hinaus gibt es seit 2017 neue Zuordnungen in den Gruppen der Obstgehölze und der Rosen. Nadelgehölz-Heckenpflanzen und Laubgehölz-Heckenpflanzen werden zudem erstmalig einzeln erfasst. Aus den vorgenannten Gründen, sowie aufgrund der jeweiligen Änderung der Merkmalskataloge in den Jahren 2004 und 2008 ist die Vergleichbarkeit der aktuellen Ergebnisse mit denen vorheriger Erhebungen nicht in vollem Umfang gegeben. Die Ergebnisse der Erhebungen im Jahr 2021 und 2017 sind miteinander vergleichbar.

Größere Brüche in der Zeitreihe sind somit seit 1969 in den Jahren 2004, 2008 und 2012 zu verzeichnen. Daher liegt der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbarem Wert" bei 2.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. den Berichtszeitraum und die Abgrenzung der Erhebungseinheit des Auskunftspflichtigen betreffen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Baumschulerhebung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zur Einordnung der Ergebnisse können aber die Angaben über die Baumschulflächen, die in der Bodennutzungshaupterhebung bzw. der Landwirtschaftszählung erhoben werden, herangezogen werden.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse zur Baumschulerhebung werden Ende Oktober in einer Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt stellt das Bundesergebnis in folgenden Veröffentlichungen zur Verfügung:

Fachserie 3, Reihe 3.1.6 Landwirtschaftliche Bodennutzung -Baumschulerhebung-;

Fachserie 3, Reihe 3 Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung

als kostenlose Downloads im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes erhältlich

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/_inhalt.html#sprg239482 unter Gartenbau).

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1633590677674&code=41221#abreadcrumb>) können Ergebnisse der Baumschulerhebung der Jahre 2017 bis 2021 direkt abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <https://www.statistikportal.de/de/land-und-forstwirtschaft>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplans. Der Veröffentlichungstermin der Pressemitteilung wird in der kurzfristigen Wochenvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgeweche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen haben gleichen Zugang zu den Ergebnissen der Baumschulerhebung, die als Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung stehen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Baumschulerhebung 2021 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Baumschulgewächse produzieren und über mindestens 0,5 ha Baumschulfläche verfügen.

Nicht mit einzubeziehen sind Pflanzgärten in Forstbetrieben.

Wenn Ihr Betrieb über mindestens 0,5 ha Baumschulfläche verfügt, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb dieses Kriterium nicht, senden Sie den Fragebogen bitte an den Absender zurück. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Flächen in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a	m ²
3	1	8321

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **■**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Baumschulflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen

Zu den Baumschulflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Wege zwischen den Baumschulflächen gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandendeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung.

Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Zu den Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählt bei den Baumschulflächen beispielsweise die Jungpflanzenanzucht.

2 Containerflächen

Containerflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen bzw. in Gewächshäusern sind ausschließlich bei Code 6100 „Baumschulflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen“ zu erfassen. Containerflächen im Freiland sind nach Nutzungsarten im Abschnitt B einzutragen.

3 Obstgehölze

Einschließlich Säulenformen, Spalierformen und anderer Formen.

4 Formgehölze

Formgehölze sind Gehölze, die durch wiederholten Schnitt (oder Formung durch Drähte oder Bindungen) in geometrische oder unregelmäßige Form gebracht werden. Formgehölze sind meist Gehölzarten, die auch als Heckenpflanzen geeignet sind, z. B. Eibe, Buchs, Hainbuche. Ein Sonderfall von Formgehölzen sind Bäume, die als Hochstamm in Dach- oder Spalierform erzogen werden.

5 Heckenpflanzen

Baum- oder strauchartig wachsende Gehölze, die zur Verwendung als Heckenpflanzen angezogen werden. Dazu gehören:

- Laubgehölze: z. B. *Acer campestre* (Feldahorn), *Berberis thunbergii* (Thunberg Berberitze), *Berberis thunbergii* 'Atropurpurea' (Rote Heckenberberitze), immergrüne *Berberis* (Berberitzen) in Sorten, *Buxus sempervirens* (Buchsbaum) in Sorten, *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fagus sylvatica* 'Purpurea' (Blutbuche), *Fargesia* (Gartenbambus) in Sorten, *Ilex* (Stechpalme) in Sorten, *Ligustrum ovalifolium* (Ovalblättriger Liguster), *Ligustrum vulgare* 'Atrovirens' (immergrüner Liguster), *Prunus laurocerasus* (Lorbeerkirsche)
- Nadelgehölze: z. B. *Chamaecyparis lawsoniana* (Lawsons Scheinzypresse) in Sorten, *Cupressocyparis leylandii* (Leyland Zypresse), *Taxus* Aufrecht (aufrechtwachsende Eiben) in Sorten, *Thuja* Aufrecht (aufrechtwachsende Lebensbäume) in Sorten

6 Nadelgehölze zur Anzucht von Weihnachtsbäumen (nicht zum Hieb)

Hier sollen nur die Flächen angegeben werden, die für die Anzucht von Weihnachtsbaumkulturen (z. B. Nadelsetzlinge oder Jungpflanzen zum Verkauf) genutzt werden.

7 Sonstige Baumschulflächen

Zu den sonstigen Baumschulflächen gehören beispielsweise:

- Einschlagflächen (Flächen, auf denen die Produkte nach Abschluss des Produktionsprozesses bis zur Vermarktung bzw. Abgabe der Ware zwischengelagert werden).
- Brache (Flächen, die aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen nicht genutzt werden).
- Mutterpflanzenquartiere
- Gründungsflächen

Nicht anzugeben sind Verkaufsflächen, Gebäude- und Hofflächen.

**Abschnitt A: Baumschulfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen
(einschließlich Gewächshäusern)**

Bitte geben Sie die Baumschulfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen 1 (einschließlich Gewächshäusern) sowie die Containerfläche 2 unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen bzw. in Gewächshäusern an.	Code 6100	ha	a	m ²
		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt B: Baumschulfläche im Freiland

Baumschulfläche nach Nutzungsarten		Baumschulfläche im Freiland (ohne Containerfläche)				Containerfläche im Freiland 2			
		Code	ha	a	m ²	Code	ha	a	m ²
3 Obstgehölze	Obstunterlagen	6101	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6105	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Veredelte Baumobstgehölze	6102	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6106	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Veredeltes Beerenobst (ohne Stecklings- und Steckholzvermehrung)	6103	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6107	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Stecklings- und steckholzvermehrtes Beerenobst ...	6104	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6108	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rosen	Rosenunterlagen	6109	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6111	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Rosenveredlungen	6110	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6112	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ziersträucher und Bäume (ohne Forstpflanzen)	Laub- und Nadelbäume für Alleen, Straßen, Parks usw. (einschließlich Solitärpflanzen)	6113	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6121	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Nadelgehölze/Koniferen, ohne Heckenpflanzen	6114	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6122	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Rhododendren und sonstige Moorbeetpflanzen	6115	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6123	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Formgehölze (Laub- und Nadelgehölze) 4	6116	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6124	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Bodendecker (Laub- und Nadelgehölze)	6117	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6125	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Schling- und Kletterpflanzen	6118	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6126	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ziersträucher und Gehölze (Laubgehölze), ohne Heckenpflanzen	6119	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6127	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Veredlungsunterlagen für Laub- und Nadelgehölze	6120	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6128	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hecken- pflanzen 5	Nadelgehölz-Heckenpflanzen	6129	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6131	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Laubgehölz-Heckenpflanzen	6130	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6132	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Forst- pflanzen	Nadelgehölze (ohne Weihnachtsbaumkulturen)	6133	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6135	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Laubgehölze	6134	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6136	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstiges	Nadelgehölze zur Anzucht von Weihnachts- bäumen (nicht zum Hieb) 6	6137	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6139	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sonstige Baumschulflächen (einschließlich Einschlagflächen) 7	6138	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6140	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baumschulfläche im Freiland insgesamt		6141	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6142	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Baumschulerhebung 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Baumschulerhebung ist eine allgemeine vier jährliche Erhebung, die in der Zeit von Juli bis August durchgeführt wird. Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Die Informationen über die inländischen Baumschulflächen dienen der Anbauplanung und für marktpolitische Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene sowie zur Abschätzung des Importbedarfs.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 14 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.